

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 20/3 (1993)

DOI: 10.11588/fr.1993.3.58458

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Das Staatslexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften, hg. von Carl von ROTTECK und Carl WELCKER, Neudruck der 2. Auflage, Altona 1845–1849, mit einer Einleitung von Hartwig BRANDT und einem Verzeichnis sämtlicher Mitarbeiter von Helga ALBRECHT, Frankfurt (Keip) 1990, 12 Bde. mit zus. 9692 S.

Das Staatslexikon von ROTTECK/WELCKER steht einerseits in der Tradition deutscher Enzyklopädien des 18. Jh. wie dem Zedlerschen Universallexikon, der Deutschen Enzyklopädie und der ökonomisch-technologischen Enzyklopädie von Krünitz<sup>1</sup>, andererseits hebt es sich durch seine prononcierte politische Position von den genannten Werken ab und kann von daher mit vollem Recht in eine Reihe mit der Encyclopédie d'Alemberts und Diderots gestellt werden. Bezeichnenderweise findet sich ja im Staatslexikon auch ein Artikel über Enzyklopädisten.

Hervorzuheben ist hier aber auch, daß die Drucklegung nicht in den großen deutschen Verlagszentren Frankfurt und Leipzig über die Bühne ging, sondern in dem dem dänischen König unterstehenden Altona, wo schon im späten 18. Jh. progressives Schrifttum verlegt wurde, das in Territorien deutscher Fürsten nicht hat gedruckt werden können.

In seiner inhaltsreichen Einleitung zum Neudruck wird von Hartwig BRANDT vor Augen geführt, wie es zum Staatslexikon gekommen ist. Enzyklopädien und Lexika waren im Vormärz im Gegensatz zu Zeitschriften, Broschüren und Einzelwerken wegen ihrer Weitläufigkeit vor Verfolgung weitgehend geschützt. Als Initiator des Unternehmens zeichnete Friedrich List verantwortlich, doch nahmen dann WELCKER und ROTTECK das Projekt in die Hand; List trat nunmehr als Autor in Erscheinung<sup>2</sup>.

Die beiden Herausgeber WELCKER und ROTTECK schrieben auch die meisten Artikel (W.: 231, R.: 100). Als wichtige Mitarbeiter erwiesen sich daneben BÜLAU (52 Artikel), WEITZEL (43 meist biographische Notizen), W. SCHULZ (61 Artikel), aber auch J. G. KOLB (42), MATHY (48), MITTERMAIER (16), MOHL (28), und MURHARD (15)<sup>3</sup>. Die 2. Auflage von 1845 bot die Chance, nunmehr auf Grund der Zensurlockerung das Werk auch in Preußen vertreiben zu können. In der Regel bringt die 2. Auflage bei einer Reihe von Artikeln kleine Nachträge. Nur eine begrenzte Zahl neuer Artikel wurde aufgenommen. Zu ihren Autoren zählen auch radikale Demokraten wie HECKER, STRUVE, VENEDEY, ABT und OPPENHEIM; WELCKER selbst schrieb 32 neue Beiträge<sup>4</sup>.

BRANDT wertet mit Recht das Staatslexikon als »ein politisches Handbuch des vormärzlichen Bürgertums«, als einen »Ideenspender und Spiegel des Liberalismus«<sup>5</sup>. Im Gegensatz zu den eingangs erwähnten deutschen Enzyklopädien des 18. Jh. gibt es zum Staatslexikon schon eine Reihe von Forschungsarbeiten, vor allem zu rechtsgeschichtlichen und staatswissenschaftlichen Fragen, die bei BRANDT verzeichnet sind<sup>6</sup>. Auf einige Desiderata der Forschung werde ich am Schluß meiner Ausführungen eingehen.

Die von Helga ALBRECHT im Anschluß an die Einleitung von Hartwig BRANDT erstellte Übersicht »Die Mitarbeiter der zweiten Auflage des Staatslexikons« (I, S. 29–62) stellt ein äußerst nützliches Arbeitsinstrument dar, das dazu dienen wird, bisher nicht wahrgenommene Aspekte im Staatslexikon zu erschließen.

Das Staatslexikon enthält Sachartikel, Beiträge zur politischen Geographie und von Anfang an im Gegensatz zur Encyclopédie d'Alemberts und Diderots auch biographische Artikel. Es spricht für die Herausgeber, wenn sie für bestimmte Länderartikel Autoren der betreffenden

1 Jürgen Voss, Deutsche und französische Enzyklopädien des 18. Jahrhunderts, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Aufklärung als Mission, Marburg 1993, S. 238–247.

2 BRANDT, Einleitung S. 16ff.

3 Ibid., S. 19–21.

4 Ibid., S. 22.

5 Ibid., S. 21, 15.

6 Ibid., S. 26ff.

Staaten herangezogen haben. So hat der elsässische Historiker und liberale Politiker M. Ph. A. GOLBÉRY (1786–1854) den Beitrag über Frankreich, Geschichte, Verfassung etc. geschrieben<sup>7</sup>. Der Artikel über Italien (bürgerliche Geschichte) wurde von Mammiani della ROVERE verfaßt<sup>8</sup>, und die Beiträge zur Schweiz und zu einzelnen Kantonen stammen im wesentlichen von den im Lande lebenden ZSCHOKKE und PFYFFER<sup>9</sup>. Ansonsten handelt es sich durchweg um deutsche Autoren.

Von den großen Dynastien des Reiches finden die Hohenstaufen, Habsburger und Hohenzollern besondere Beachtung. Beim Umfang der Staatenartikel spielt der zeitgenössische politische Stellenwert aus der Sicht des Liberalismus eine Rolle. So wird Polen auf 75 Seiten abgehandelt, während Österreich nur 38 Seiten aufweisen kann, Preußen dagegen 91 Seiten. Daß die amerikanische Revolution und Verfassung und die Entwicklung der USA 113 Seiten einnehmen, liegt in der Logik der Sache. Der Nachtrag »Schweiz neueste Zeit« stellt vornehmlich eine Darstellung der Sonderbundproblematik aus liberaler Sicht dar. In den Artikeln über die Rheinlande (XI, 565 ff.) und die Rheinpfalz (II, 141–148 Baiern-Rheinbaiern) – beide vom gebürtigen Speyrer G. F. KOLB – werden die rheinischen Freiheiten, das verfassungsmäßige Erbe der französischen Herrschaft bis 1814 hervorgehoben. Aus diesem Zusammenhang versteht sich auch, daß der pfälzischen Kirche (Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaiern IV, 542–560) ein eigener Artikel gewidmet ist. Der Beitrag von Friedrich LIST über »Eisenbahn und Canäle« umreißt in nahezu allen Aspekten die zentralen Fragen der Verkehrspolitik jener Jahre (IV, 228–287), während in den Artikeln »Communismus« (III, 296–333) und »Proletariat« (XI, 210–217) die sozialen Probleme und Sozialutopien der Zeit thematisiert werden. Die Modernität des Staatslexikons zeigt sich u. a. auch darin, daß Themen wie »Gemischte Ehen« (V, 532–537), »Kleinkinderschulen« (VIII, 235–239), »Homöopathie« (VII, 221–235), der Sport (IV, 505–518 »physische Erziehung« sowie XII, 605–608 »Turnen«) sowie »Thierquälerei« (IX, 104–114) angegangen werden.

Da es über das Bild Frankreichs im Staatslexikon eine neuere Untersuchung gibt<sup>10</sup>, sei hier nur darauf hingewiesen, daß das Werk auch die Frage der »natürlichen Grenzen« (IX, 404–410) angeht und hier die Kriterien der Grenzziehungsmöglichkeiten diskutiert werden. Im Anschluß an den Faktor Sprache kommt dabei der Autor G. F. KOLB zum Ergebnis: »Demzufolge könnten wir denn kurzweg annehmen, daß, so weit die deutsche Sprache reicht, auch Deutschlands Gebiet sich erstrecken müsse; annehmen sonach, daß das Elsaß und ein Theil von Lothringen Frankreich wieder abzunehmen, diese Länder von der Fremdherrschaft zu befreien sein. Denn ungeachtet der zweihundertjährigen französischen Herrschaft hat sich, insbesondere in dem lebenskräftigen elsässischen Volksstamme, die deutsche Sprache ... fast ausschließlich behauptet ... Sonach sollten wir wohl glauben, die Elsasser (sic) und ähnlich die Deutsch-Lothringer würden eine Wiedervereinigung mit Deutschland als eine Befreiung von fremden Joche ... allgemein ansehen. Aber in Wirklichkeit ist Dieses (sic) ganz entschieden nicht der Fall ... Untersuchen wir unbefangen die Verhältnisse, so bleibt uns kaum ein Zweifel, daß der wahre Grund jener Stimmung kein anderer als der ist: daß sich jene Volksstämme unter den freieren Institutionen Frankreichs, sonach einer fremden Nation ... doch im Ganzen entschieden besser zu finden glauben als bei einer Vereinigung mit ihren deutschen Brüdern«<sup>11</sup>.

Das Staatslexikon verstand sich gleichermaßen als Erbe und Fortsetzer der Aufklärung. Es

7 Staatslexikon Bd. V, S. 95–136. Der Redaktion lag eine französische Textfassung vor, die übersetzt wurde. Diese Mitarbeit GOLBÉRYs am Staatslexikon ist im Elsaß offenbar nicht weiter wahrgenommen worden, denn der betreffende biographische Artikel im *Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne* N° 13 (1988) S. 1232–1233 geht nicht darauf ein.

8 Staatslexikon Bd. VII, S. 447–504.

9 Vgl. die Liste von ALBRECHT, S. 40, 59.

10 Claudia M. IGELMUND, *Frankreich und das Staatslexikon* von Rotteck und Welcker, Frankfurt 1987.

11 Staatslexikon Bd. IX, S. 407.

ist daher nicht überraschend, wenn sich bei genauerer Lektüre hier bereits das Konzept des aufgeklärten Absolutismus findet: »Im allgemeinen herrschte auf dem Ministerium des geistvollen und kräftigen Montgelas ein erleuchteter Despotismus«, schrieb 1846 G. F. KOLB im Artikel über Bayern<sup>12</sup>. Und im Artikel »Friedrich II. von Preußen« (1847) lesen wir aus der Feder des gleichen Autors: »Zwischen der unbedingten Knechtschaft zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts und den gewaltigen Ansprüchen zu Ende desselben war ein erleuchteter Despotismus als vermittelndes und vorbereitendes Glied nötig«<sup>13</sup>. Schließlich führt ein anderer Autor, Gottlieb Christian ABT, im Schlußsatz seines Beitrages über Christoph von Württemberg aus: »So lange das Staatsoberhaupt nicht im Sinne einer wahrhaft freien, einer britischen oder belgischen Verfassung das Organ des selbstbewußten Volkswillens ist, ist es ... in einer publizistisch-unsittlichen Stellung, die früher oder später dem Volk nachteilig wird und die Regierung eines solchen Fürsten höchstens zu einem erleuchteten Despotismus stempelt«<sup>14</sup>. Interessant scheint mir hier zu sein, daß die Begriffsform »erleuchteter Despotismus« nicht ausschließlich auf Friedrich II. bezogen ist. Roscher mag zwar weiter als Wegbereiter des Begriffes »aufgeklärter Absolutismus« gelten<sup>15</sup>, das Konzept freilich läßt sich vor ihm und parallel zu ihm auch bei anderen Autoren der Zeit belegen, was ja bei Opponenten des Neoabsolutismus eigentlich nicht verwundert.

Die 92 biographischen Artikel im Staatslexikon sind bisher m. W. noch nicht im Zusammenhang untersucht worden. Aber die Frage, wer von den Herausgebern eines Artikels für würdig oder notwendig befunden wurde, hängt auch mit der geistigen Orientierung des Werkes zusammen. Danton, Robespierre, Marat, aber auch Metternich oder Ignatius von Loyola haben keine biographische Bearbeitung erfahren. An zwei Stellen lassen sich die Autoren über die Kriterien biographischer Artikel aus. Im Zusammenhang mit dem Beitrag über Möser ist aufgeführt: »Biographien eignen sich vorzüglich dann für das Staatslexikon, wenn sie einen solchen politisch bedeutenden Mann schildern, dessen Leben und Wirken mit einem politischen Grundgedanken oder System so innig verbunden oder von demselben so sehr erfüllt war, um eben so sehr die allgemeine höhere Bedeutung seines besonderen Lebens durch seine Hauptidee wie hinwiederum das allgemeine System durch das Leben seines ausgezeichneten Vorkämpfers zu veranschaulichen« (IX, 249).

Dem steht zu Beginn des Artikels über Friedrich II. zur Seite: »Einzelne Personen können, nach dem Plane des Staatslexikons, nur in so weit eigene Artikel gezeichnet werden, als sie auf die Verhältnisse ihrer und besonders auf die Entwicklung der folgenden Zeit entschieden eingewirkt haben« (V, 246).

Die Mehrheit der biographischen Beiträge betrifft Personen aus der Zeit seit der französischen Revolution, vor allem die Periode ab 1815. Nur wenige tangieren z. B. das 16. Jh. oder gar die Zeit davor; hier wären nur zu nennen Agrippa von Nettesheim, Aretino, Ariost, Arnold von Brescia, Luther, von Hutten, Elisabeth I. von England. Das 17. Jh. ist mit Bacon, Bayle, Richelieu und Mazarin zahlenmäßig schwach vertreten. Dem 18. Jh. wird schon mehr Platz eingeräumt. Die Auswahl der Namen kann hier schon gewissermaßen als programmatisch bezeichnet werden: J. J. Moser, K. F. Moser, Möser, Pütter, Häberlin, Altieri,

12 Staatslexikon Bd. II, S. 75.

13 Staatslexikon Bd. V, S. 263. Das gleiche Bild findet sich im Artikel Habsburger (Bd. VI, S. 311) in Bezug auf Joseph II.: »Der Despotismus eines solchen Fürsten wie Joseph's konnte nur die Übergangsstufe zu einer freieren selbstbewußteren Entwicklung des Volkslebens sein.«

14 Staatslexikon Bd. III, S. 250.

15 Volker SELLIN, Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus, in: Ulrich ENGELHARD u. a. (Hg.), soziale Bewegung und politische Verfassung, Stuttgart, S. 86 sowie S. 88, wo ein Zitat von Haller (1820) zum »philosophischen Despotismus« gebracht wird. S. Günter BIRTSCH, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich, in: Aufklärung 2 (1987) S. 10–11.

Friedrich II., Joseph II., Dubarry, Beaumarchais, Dohm, Condorcet, Schlözer, Beccaria, Hontheim und Kant, aber nicht Voltaire und Montesquieu!

Von den französischen Revolutionären finden vor allem die Anhänger der konstitutionellen Monarchie Raum. Mit Napoleon setzt sich ROTTECK in seinem biographischen Beitrag selbst auseinander (II, 741 ff.). Von politischer Bedeutung sind vor allem die Artikel über Guizot und Louis Philippe von Orléans, wo sich die Autoren des Staatslexikons von den Positionen des französischen »juste milieu« abgrenzen.

Auf der anderen Seite stehen biographische Artikel über zeitgenössische deutsche Publizisten und Politiker, die Märtyrer der Reaktion geworden sind und der Justizwillkür zum Opfer fielen. Dazu sind zu rechnen E. M. Arndt (I, 680), Behr (II, 275), Eisenmann (IV, 290) Hoffmann von Fallersleben (VII, 88–112), Jaup (VII, 575), S. Jordan (VII, 633) und Steinacker (XII, 424). JAUP, JORDAN und STEINACKER gehören mit 5,6 und 13 Artikeln auch zum Autorenkreis des Staatslexikons.

Außer ihnen haben noch Friedrich List (VIII, 555) und der 1840 verstorbene Carl von Rotteck (XI, 629) biographische Würdigungen erfahren, wobei in Bezug auf Rottecks Sprache auch der Artikel über Steinacker (XII, 435) noch ergiebig ist. Festzuhalten bleibt hier schließlich noch, daß nur 2 Artikel Frauen gewidmet sind: Elisabeth I. von England und Bettina von Arnim.

Doch würde ich dem Staatslexikon nicht unbedingt Frauenfeindlichkeit zuschreiben, vielmehr finden sich in einer Reihe von Beiträgen Ausführungen (Kleinkinderschule, Bildungseinrichtungen für Frauen, Frauen im Landtag vgl. V, 673), die es ratsam erscheinen lassen, das Bild der Frau im Staatslexikon einmal näher zu untersuchen. Eine solche Studie sollte auch dem Bereich der Bildungspolitik und seiner Stellung im Staatslexikon unterzogen werden. Obwohl Rotteck und seine Freunde vornehmlich naturrechtlich argumentierten, kann, wie schon die *Encyclopédie* d'Alemberts und Diderots, auch das Staatslexikon als eine Summe der Geschichtsschreibung bewertet werden. Von daher wäre eine Untersuchung der historischen Beiträge und ihrer Stellung im Geschichtsbild der Zeit von großem Aufschluß.

Die Erschütterungen des Jahres 1848, als die Bände 10 bis 12 des Staatslexikons erschienen, haben im Werk selbst freilich nur noch partiell Berücksichtigung finden können.<sup>16</sup>

Jürgen Voss, Paris

Hans BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Band 2: Von 1806 bis zur Gegenwart*, München (Dtv) November 1990, 398 p.

L'auteur est un éminent spécialiste de l'histoire et de la science politiques qui, dans la même collection, a déjà publié une histoire constitutionnelle allemande couvrant la période s'achevant avec la disparition du Saint Empire en 1806.<sup>1</sup> Si l'on veut tirer de son nouveau livre le maximum de profit, il faut le lire avec le recueil de textes constitutionnels qui, en quelque sorte, l'accompagne.<sup>2</sup>

Comme il l'avait fait pour la période antérieure à la disparition du Saint Empire, l'auteur reste fidèle à une conception dictée par le bon sens, à savoir que l'histoire constitutionnelle doit être comprise comme celle des structures et de l'évolution des systèmes politiques. Il a donné comme sous-titre à son ouvrage: »L'Allemagne à l'âge de l'Etat constitutionnel: 19<sup>e</sup> et

16 Vgl. WELCKER in: Staatslexikon Bd. XII, S. 847 Schlußwort.

1 Hans BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reichs 1806*, München Oktober 1984, 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage (Dtv) 1990.

2 Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Hans BOLDT, München (Dtv) 1987.